

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt mit Datum vom 05.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 in 48565 Steinfurt - Borghorst erteilt.

Die beantragten WEA dürfen in 48565 Steinfurt auf den Grundstücken, Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA-W2); Flur 49, Flurstück 46 (WEA-W3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA-W4) errichtet und betrieben werden.

Die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG verfügt bereits über den Genehmigungsbescheid vom 27.06.2024 (Az.: 67/3-566.0001/23/1.6.2) i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 27.01.2025 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA-W1 auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt in der Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 14.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 23.07.2024 mit Az.: 20.10.01-050/2024.0247 Nr. 282-24 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Immissionsschutzrecht, Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Bodendenkmalrecht, Straßenverkehrsrecht, Forstwirtschaftsrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 10.03.2025) bis zum Ablauf des 10.04.2025 (Klagefrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden ab dem 25.02.2025 bis zum Ablauf des 10.03.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse <https://www.kreis-steinfurt.de/kv-steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/>.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Stadt Steinfurt und der Gemeinden Altenberge und Laer auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Stadt und Gemeinden einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (25.02.2025 bis zum Ablauf des 10.03.2025 unter der Telefonnummer 02551/ 69-1460 bzw. -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (10.03.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 14.02.2025
Az.: 566.0014/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte